

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Archive-IT

Deutschland

Datum: 12/12/2025

Version: 1.1

secure yesterday,
empower tomorrow.

Kapitel 1 Allgemeines

Definitionen

Tag	Kalendertag
Kunde	Die zum Vertragsschluss vorgesehene Gegenseite des Lieferanten bei Angeboten, angenommenen Bestellungen, Aufträgen, Verträgen und begonnenen Verhandlungen über die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten.
Lieferant	Archive-IT Group, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Archive-IT Group B.V. mit Sitz in NL-5953 NM Reuver, Charles Ruyssstraat 12, und die direkt und indirekt mit dieser Gesellschaft verbundenen Gesellschaften, nachfolgend auch als „wir/uns“ bezeichnet.
Gesellschaften	Archive-IT GmbH, Solfinistraße 46, 41379 Brüggen-Bracht Archive-IT GmbH, Gewerbestraße Süd 12, 41812 Erkelenz.
Vertrag	Alle Verträge, darunter Rahmenverträge, individuelle Verträge, Teilverträge und Aufträge, die der Lieferant mit dem Kunden geschlossen hat, sowie alle Rechtsgeschäfte, die damit in Zusammenhang stehen.
Vertragsparteien	Lieferant und Kunde
Leistung	Die vom Lieferanten erbrachten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen oder gelieferten bzw. zu liefernden Produkten.
Schriftlich	Per Post oder E-Mail
AGB	Die aktuelle Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten

Art. 1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben. Diese AGB gelten für alle Angebote, Verhandlungen, Auftragsbestätigungen und jeden geschlossenen oder noch zu schließenden Vertrag, in dessen Rahmen der Lieferant für den Kunden Leistungen jeglicher Art, wie auch immer bezeichnet, erbringt.
- 1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten

ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB). Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird.

- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit der Lieferant sie ausdrücklich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Das Schweigen des Lieferanten Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Die AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder der Lieferant nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefert/leistet, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung der AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten dieser AGB keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.4 Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, sofern sie schriftlich von den Vertragsparteien vereinbart wurden. Jede vereinbarte Abweichung gilt nur für den jeweiligen Vertrag. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ausschließlich auf einem anderen Grund gilt: Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.
Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Die Parteien werden in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung des Lieferanten und des Kunden wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- 1.6 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text der AGB und anderen Sprachversionen und zur Interpretation von Bestimmungen dieser AGB hat der deutsche Text Vorrang.

Art. 2 Angebote und Verträge

- 2.1 Alle Angebote und anderen Äußerungen des Lieferanten sind freibleibend und für den

Lieferanten nicht verbindlich, auch wenn sie eine Frist für die Annahme enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet sind oder sonst wie die Verbindlichkeit mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. In letzterem Fall kann der Lieferant das Angebot nicht während der genannten Frist zurückziehen.

- 2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werkstage (jeweils an unserem Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.
- 2.3 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommt erst zustande, nachdem der Lieferant den ihm erteilten Auftrag zur Leistungserbringung angenommen hat. Die Bestätigung des Lieferanten gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrages, sofern der Kunde dem Lieferanten nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt der Bestätigung ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitteilt. In jedem Fall gilt der Vertrag ebenfalls als zustande gekommen, wenn der Lieferant aufgrund der Dringlichkeit der kundenseitigen Bestellung mit der Ausführung des Auftrags beginnt.
- 2.4 Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden können auch durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Vertragsparteien zustande kommen.
- 2.5 Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Lieferanten von ihm oder in seinem Auftrag übermittelten Daten, die der Lieferant als Grundlage für sein Angebot herangezogen hat. Für den Lieferanten gilt keinerlei Untersuchungspflicht und der Lieferant ist nicht zum Ersatz von irgendwelchen Schäden infolge von Fehlern, veralteten Angaben oder Unvollständigkeit der Daten, Materialien oder Unterlagen, die er vom Kunden erhält, verpflichtet. Dies bezieht sich auf jeden Fall, jedoch nicht ausschließlich, auf die vom Kunden bereitgestellten Referenzdateien, Akten und Archivträger.

Art. 3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt.) und andere Abgaben, die von den Behörden erhoben wurden oder werden, sowie ohne Transportkosten. Alle vom Lieferanten bekannt gegebenen Preise verstehen sich immer in Euro und der Kunde muss alle Zahlungen in Euro leisten.
- 3.2 Die vom Lieferanten übermittelten Vorkalkulationen oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein dem Lieferanten vom Kunden mitgeteiltes verfügbares Budget gilt nur dann als von den Vertragsparteien vereinbarter (fester) Preis für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Transportkosten werden separat angegeben und verstehen sich nur als ungefähre Angaben.
- 3.3 Sofern der Kunde laut dem von den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht, ist jede dieser natürlichen oder juristischen Personen gegenüber dem Lieferanten gesamtschuldnerisch zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

- 3.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder -beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung bzw. Leistung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 3.5 Liegt der neue Preis auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

Art. 4 Zahlung

- 4.1 Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum auf das Bankkonto des Lieferanten zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- Werden Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstrecken einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 4.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und auf der Verletzung einer Hauptpflicht aus dem

Vertragsverhältnis beruht.

- 4.3 Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des Kunden bei der Zahlung ist unbeachtlich.
- 4.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend. Bei Scheckzahlungen ist der Tag der Wertstellung maßgeblich. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden.

Art. 5 Laufzeit des Vertrages/Kündigung

- 5.1 Sofern es sich bei dem von den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag um einen Dauerschuldverhältnis handelt, gilt, dass der Vertrag für die von den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit abgeschlossen wurde. Wurde keine Laufzeit vereinbart, gilt eine Laufzeit von einem Jahr.
- 5.2 Die Laufzeit des Vertrages wird jeweils stillschweigend für die Dauer des ursprünglich vereinbarten Zeitraums verlängert, sofern der Kunde oder der Lieferant den Vertrag nicht schriftlich (als Voraussetzung der Wirksamkeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des laufenden Zeitraums ordentlich kündigt. Das recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auswichtigem Grund bleibt unberührt.

Art. 6 Vertraulichkeit und Nichtübernahme von Mitarbeitern

- 6.1 Der Kunde und der Lieferant gewährleisten, dass alle von der anderen Vertragspartei erhaltenen Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim bleiben. Diese Geheimhaltungspflicht nicht, wenn infolge eines Gerichtsurteils, infolge einer rechtlichen Vorschrift oder zum Zweck der richtigen Erfüllung des Vertrages eine Übermittlung der Daten an einen Dritten notwendig ist, der entsprechend (Mitarbeiter soweit arbeitsrechtlich zulässig) zur Geheimhaltung zu verpflichten ist. Erhaltene vertrauliche Daten dürfen von den Vertragsparteien nur für jenen Zweck, für den sie diese erhalten haben, verwendet werden. Diese Pflicht gilt immerwährend und besteht auch nach Ende des Vertrages weiter. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Ende der Vertragsbeziehung fort.
- 6.2 Vom Lieferanten stammende Software hat immer vertraulichen Charakter iSv. Ziff. 6.1.
- 6.3 Der Kunde darf während der Vertragslaufzeit sowie ein Jahr nach Vertragsende nur nach vorhergehender ausdrücklicher Einwilligung des Lieferanten Mitarbeiter des Lieferanten, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind oder waren, einstellen oder in anderer Weise direkt oder indirekt für sich arbeiten lassen. Mit einer Einwilligung können Bedingungen verknüpft sein, darunter die Bedingung, dass der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Vergütung

zahlt.

- 6.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die vorstehenden Pflichten aus Ziffer 6.3., so schuldet er dem Lieferanten für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung eine Vertragsstrafe welche der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 I BGB) unter Berücksichtigung der Höhe der Vergütung des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden und der Schadensneigung des Pflichtverstoß festsetzt und deren Höhe im Einzelfall höchstens EUR 50.000, -- beträgt. Das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles ist die Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 250.000, -- beschränkt. Die Vertragsstrafe kann der Lieferant binnen 30 Kalendertagen nach Kenntnis des Pflichtverstoß gelten machen.

Art. 7 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 7.1 Der Kunde schließt, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, mit dem Lieferanten einen Auftragsverarbeitungsvertrag, der Vereinbarungen über die Art und Weise, in der Lieferant und Kunde ihre Pflichten aufgrund des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten und die Datenverarbeitung erfüllen, enthält, ab.

Art. 8 Sicherheit

- 8.1 Sofern der Lieferant aufgrund des Vertrages zur Gewährleistung einer Form der Informationssicherheit verpflichtet ist, muss diese Informationssicherheit den von den Vertragsparteien schriftlich für diese Sicherheit vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet nicht, dass die vereinbarte Informationssicherheit unter allen Umständen wirkungsvoll und störungsfrei ist. Sofern eine ausdrückliche Beschreibung der Informationssicherheit im Vertrag fehlen, wird ein in Anbetracht des Standes der Technik bei Vertragsschluss, der Sensibilität der Daten und der entstehenden Kosten angemessenes Niveau vom Lieferanten gewährleistet.
- 8.2 Die dem Kunden vom Lieferanten oder in dessen Auftrag übermittelten Zugriffs- oder Identifikationscodes und Zertifikate sind vertraulich im Sinne von Artikel 6 dieser AGB und werden vom Kunden entsprechend behandelt und nur autorisierten Mitarbeitern aus dem eigenen Unternehmen des Kunden bekannt gegeben. Der Lieferant ist berechtigt, die zugewiesenen Zugriffs- oder Identifikationscodes und Zertifikate einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Missbrauch durch Kundenmitarbeiter) zu ändern.
- 8.3 Der Kunde hat seine vertragsrelevanten Systeme und seine Infrastruktur adäquat zu schützen und jederzeit über ein aktives Antiviren-Programm nach dem aktuellen Stand der Technik zu verfügen. Der Kunde hat seine vertragsrelevanten Systeme und seine Infrastruktur regelmäßig zu aktualisieren sowie Updates und Upgrades durchzuführen und den Lieferanten über alle Besonderheiten, die von Bedeutung sind, darunter, jedoch nicht

ausschließlich, festgestellte Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Risiken, zu informieren.

Art. 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 9.3 Der Kunde ist soweit er Widerverkäufer ist, berechtigt, die gelieferten Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne Weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 9.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Be-träge ermitteln lassen.
- 9.5 Der Kunde bleibt zur Einbeziehung der an uns ab-getretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns unverzüglich die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- 9.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 9.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu

liefernden Produkten bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziff. 9 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleichermaßen gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

- 9.8 Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9.9 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.10 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns jedoch zu verpflichten. Werden unsere Liefergegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 9.11 Sind bei unserer Lieferungen an den Kunden oder die vereinbarte Übergabestelle in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich eine Zahlungsbürgschaft eines deutschen, dem Kreditsicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes unter Ausschluss der Vorausklage und Hinterlegung nach

deutschem Recht und mit deutschem Gerichtstand auf seine Kosten zu stellen.

- 9.12 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde uns für den uns entstehenden Ausfall.

Art. 10 Gefahrübergang

- 10.1 Die Gefahr in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Waren, anderen Sachen, Daten (darunter: Benutzernamen, Codes und Passwörter), Dokumenten, Programmen oder Datendateien, die im Rahmen der Vertragserfüllung angefertigt, geliefert oder verwendet werden, geht auf den Kunden über, sobald dieser oder die von ihm beauftragten Personen die tatsächliche Verfügungsmacht darüber haben.
- 10.2 Für Leistungen, über die der Lieferant als Einziger die Verfügungsmacht oder einen Teil der Verfügungsmacht behält, verbleibt die in Absatz 1 genannte Gefahr für jenen Teil, über den der Lieferant die Verfügungsmacht behält, beim Lieferanten. Für jenen Teil der Leistung, über die der Kunde die alleinige oder geteilte Verfügungsmacht bekommt, geht die in Absatz 1 genannte Gefahr auf den Kunden über.

Art. 11 Geistiges Eigentum

- 11.1 Verpflichtungen des Lieferanten zur Übertragung von geistigem Eigentum erfordern eine ausdrückliche Vereinbarung. Sollten die Vertragsparteien vereinbaren, dass das geistige Eigentum von spezifisch für den Kunden entwickelten Programmen, Websites, Datendateien, Geräten oder andern Materialien auf den Kunden übergeht, hat dies keinen Einfluss auf das Recht oder die Möglichkeit des Lieferanten, die der Entwicklung zugrunde liegenden Teile, allgemeinen Prinzipien, Ideen, Entwürfe, Algorithmen, Dokumentationen, Arbeiten, Programmiersprachen, Protokolle, Standards und Ähnliches ohne irgendeine Einschränkung für andere Zwecke für sich selbst oder Dritte zu verwenden oder wirtschaftlich zu nutzen. Genauso wenig hat die Übertragung des geistigen Eigentums einen Einfluss auf das Recht des Lieferanten, für sich selbst oder Dritte Entwicklungen vorzunehmen, die jenen, die für den Kunden gemacht wurden oder werden, ähnlich oder davon abgeleitet sind.
- 11.2 Alle Rechte in Bezug auf das geistige Eigentum von aufgrund des Vertrages entwickelten oder dem Kunden zur Verfügung gestellten Programmen, Websites, Datendateien, Geräten, Schulungs- und Prüfungsunterlagen oder anderen Materialien wie Analysen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie vorbereitendes Material hierfür, gehören – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – ausschließlich dem Lieferanten, dessen Lizenzgebern oder Zulieferern. Der Kunde erhält die Nutzungsrechte, die aufgrund dieser AGB, des von den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages und des Gesetzes ausdrücklich eingeräumt wurden. Das dem Kunden zustehende Recht zur Nutzung ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht pfändbar

und nicht unterlizenzierbar.

- 11.3 Der Kunde darf keine Kennzeichnung(en) des Lieferanten an den Liefergegenständen im Hinblick auf den vertraulichen Charakter oder in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder irgendein anderes Recht des geistigen Eigentums aus Programmen, Websites, Datendateien, Geräten oder Materialien löschen oder ändern (lassen).
- 11.4 Auch wenn der Vertrag dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist es dem Lieferanten immer erlaubt, technische Vorkehrungen zum Schutz von Geräten, Datendateien, Websites, bereitgestellten Programmen, Programmen, auf die der Kunde (direkt oder indirekt) Zugriff erhält, und Ähnlichem in Zusammenhang mit einer vereinbarten Einschränkung von Inhalt oder Dauer des Nutzungsrechts für diese Objekte vorzunehmen. Der Kunde darf solche technischen Vorkehrungen nicht entfernen oder umgehen (lassen).
- 11.5 Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Behauptung gründen, dass vom Lieferanten selbst entwickelte Programme, Websites, Datendateien, Geräte oder andere Materialien eine Verletzung von geistigem Eigentum dieser Dritten darstellen, vorausgesetzt, der Kunde informiert den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die Existenz und den Inhalt solcher Forderungen und überlässt die Vorgehensweise in diesem Fall, darunter das mögliche Schließen von Vergleichen, zur Gänze dem Lieferanten. Der Kunde hat dem Lieferanten in diesem Fall alle erforderlichen Vollmachten und Informationen zu erteilen sowie seine Mitwirkung zu gewähren, sodass sich der Lieferant gegen diese Forderungen verteidigen kann. Diese Pflicht zur Freistellung erlischt, wenn die vorgeworfene Verletzung in Zusammenhang mit (i) dem Lieferanten vom Kunden zur Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Wartung überlassenen Materialien oder (ii) Änderungen, die der Kunde ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten an Programmen, der Website, Datendateien, Geräten oder anderen Materialien vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, steht. Sollte gerichtlich unwiderruflich festgestellt werden, dass die vom Lieferanten selbst entwickelten Programme, Websites, Datendateien, Geräte oder anderen Materialien eine Verletzung von geistigem Eigentum eines Dritten darstellen oder sollte nach dem Urteil des Lieferanten eine hinreichende Gefahr besteht, dass es zu einer solchen Verletzung kommt, wird der Lieferant, sofern möglich, dafür sorgen, dass der Kunde dennoch die gelieferte Software oder funktional technisch gleichwertige andere Programme, Websites, Datendateien, Geräte oder Materialien weiter nutzen kann. Jede andere oder weiter reichende Freistellungspflicht des Lieferanten wegen einer Verletzung von geistigem Eigentum Dritter wird ausgeschlossen.
- 11.6 Der Kunde gewährleistet, dass gegen die von ihm zur Vertragserfüllung bereitgestellten Programme, Daten und Materialien keine Rechte Dritter verletzen.
Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schulhaften Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruhen. Hierzu gehören auch die notwendigen, üblichen und angemessenen Aufwendungen des Lieferanten auch zur Rechtsverteidigung. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 11.7 Der Lieferant ist niemals zur Durchführung von Datenkonvertierungen verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.

Art. 12 Mitwirkungspflichten

- 12.1 Der Kunde erbringt rechtzeitig und unentgeltlich alle Mitwirkungshandlung aus seiner Sphäre, die notwendig sind, damit der Lieferant seine vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbringen kann.
- 12.2 Der Kunde trägt die Gefahr in Bezug auf die Auswahl der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung. Der Kundegewährleistet insbesondere, dass die für die Leistung des Lieferanten geltenden, vom Kunden benannten Kriterien richtig und vollständig sind. In Zeichnungen, Bildern, Katalogen, auf Websites, in Angeboten, Werbematerial, Normblättern etc. angegebene Maße und Daten sind für den Lieferanten nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 12.3 Sofern der Kunde zur Erfüllung des Vertrages Mitarbeiter oder Aushilfskräfte einsetzt, müssen diese Mitarbeiter und Aushilfskräfte über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung für die vertraglichen Mitwirkungshandlungen verfügen. Falls Mitarbeiter des Lieferanten am Standort des Kunden Tätigkeiten verrichten, hat der Kunde rechtzeitig und kostenfrei die notwendigen Einrichtungen wie einen Arbeitsraum mit Computer- und Netzwerkausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Der vom Kunden zur Verfügung gestellte Arbeitsraum und die Ausrüstung müssen allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter, darunter Mitarbeiter des Lieferanten, die in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung einen Schaden infolge von Handlungen oder Versäumnissen des Kunden oder gefährlicher Situationen in dessen Unternehmen erleiden, frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Der Kunde muss den vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeitern die in seinem Unternehmen geltende Hausordnung sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften vor Beginn der Tätigkeiten bekannt geben.
- 12.5 Sofern der Kunde dem Lieferanten in Zusammenhang mit den Leistungen Programme, Geräte oder andere Mittel zur Verfügung stellt, gewährleistet der Kunde über alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen in Bezug auf diese Mittel, die der Lieferant benötigt, zu verfügen.
- 12.6 Der Kunde ist für die die Art und Weise, in der die Ergebnisse der Leistungen von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, verantwortlich. Der Kunde ist zudem für die Unterweisung der Benutzer sowie deren Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung verantwortlich.
- 12.7 Der Kunde muss soweit zur Leistungserbringung durch den Lieferanten erforderlich selbst die auf seinen eigenen Geräten benötigte (Hilfs-)Software installieren, einrichten, parametrieren und einstellen und, sofern nötig, die hierfür verwendeten Geräte, sonstige (Hilfs-)Software und die Benutzerumgebung ändern sowie die notwendige Interoperabilität ermöglichen.

Art. 13 Informationspflichten

- 13.1 Um eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Lieferanten zu ermöglichen, hat der

Kunde dem Lieferanten immer rechtzeitig alle berechtigterweise vom Lieferanten verlangten Daten oder Informationen zu übermitteln.

- 13.2 Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Lieferanten übermittelten Daten, Informationen, Entwürfe und Spezifikationen. Sollten die vom Kunden übermittelten Daten, Informationen, Entwürfe oder Spezifikationen für den Lieferanten erkennbare Fehler enthalten, wird der Lieferant entsprechend beim Kunden nachfragen.
- 13.3 Zur Gewährleistung der Kontinuität der Kommunikation mit dem Lieferanten muss der Kunde einen oder mehrere Ansprechpartnervorhalte, die während der Dauer der Tätigkeiten des Lieferanten als solche auftreten. Ansprechpartner des Kunden müssen über die erforderliche Erfahrung, spezifische Fachkenntnisse und Einblick in die vom Kunden gewünschten Ziele verfügen.
- 13.4 Der Lieferant ist nur verpflichtet, dem Kunden über die vom Kunden ausgewählten Ansprechpartner in regelmäßigen Abständen Informationen über den Fortschritt der Tätigkeiten zu übermitteln.

Art. 14 Projekt- und Lenkungsausschuss

- 14.1 Sofern beide Vertragsparteien mit einem oder mehreren von ihnen eingesetzten Mitarbeitern in einem Projekt- oder Lenkungsausschuss vertreten sind, erfolgt die Übermittlung von Informationen in der für den Projekt- oder Lenkungsausschuss vereinbarten Form.
- 14.2 Entscheidungen, die in einem Projekt- oder Lenkungsausschuss, in dem beide Vertragsparteien vertreten sind, getroffen werden, sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn die Ergebnisse schriftlich vereinbart werden oder, in Ermangelung diesbezüglicher schriftlicher Vereinbarungen, wenn der Lieferant die Entscheidung schriftlich akzeptiert hat.
- 14.3 Der Kunde gewährleistet, dass die Personen, die von ihm in einen Projekt- oder Lenkungsausschuss entsandt wurden, entscheidungsbefugt und vertretungsberechtigt ist.

Art. 15 Fristen, Teillieferungen und Abholung

- 15.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemüht sich der Lieferant, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 15.2 Sofern eine Überschreitung irgendeiner Frist droht, werden der Lieferant und der Kunde ein Gespräch führen, um die Folgen der Überschreitung für die weitere Planung zu besprechen.
- 15.3 Sofern vereinbart wurde, dass die Vertragserfüllung in Phasen erfolgt – dazu zählen auch Teillieferungen und mehrere Abholungen –, hat der Lieferant das Recht, erst dann mit der nächsten Phase zu beginnen, wenn der Kunde die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
- 15.4 Der Lieferant ist nicht an einen – eventuell letzten – (Übergabe-)Termin oder eine – letzte – (Liefer-)Frist gebunden, wenn der Kunde eine Änderung des Leistungsinhaltes halts oder des Leistungsumfangs (Mehrleistungen, Änderung von Spezifikationen, Änderung der

Planung, mehrere oder andere Teillieferungen, mehrere oder andere Abholungen) oder eine Änderung der Vorgehensweise für die Vertragserfüllung wünscht, oder wenn der Kunde seine aus dem Vertrag hervorgehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

Art. 16 Auflösung und Kündigung des Vertrages

- 16.1 Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten die Zahlungspflichten des Kunden sowie alle Pflichten zur Mitwirkung oder Informationsbereitstellung durch den Kunden oder einen vom Kunden eingesetzten Dritten. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 16.2 Wenn ein Vertrag, der aufgrund seiner Art und seines Inhalts nicht durch erbrachte Leistung endet, auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann er von jeder der Vertragsparteien unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Sofern die Vertragsparteien keine Kündigungsfrist vereinbart haben, muss bei der Kündigung eine angemessene Frist eingehalten werden.
- 16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dienstleistungsverträge, die auf eine feste Laufzeit abgeschlossen wurden, vorzeitig zu kündigen.
- 16.4 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen trotz Abmahnung nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen den Lieferanten, für den Fall, dass sich der Kunde dem Lieferanten gegenüber zu diesem Zeitpunkt im Zustand einer Pflichtverletzung befindet, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten, oder die Vertragserfüllung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Bei Dauerschuld-verhältnissen ist der Lieferant anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung berechtigt. § 314 BGB bleibt unberührt. Ist die geschuldete Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

Art. 17 Haftung des Lieferanten

- 17.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten sowie der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:
 - (a) Für die leicht fahrlässige Verletzung Wesentlicher Vertragspflichten aus dem Schuldverhältnis haftet der Lieferant der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kooperationspartner vertrauen durfte.
 - (b) Für (i) die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, die nicht Wesentliche Vertragspflichten sind, sowie (ii) höhere Gewalt, d.h. von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, haftet der

Lieferant jeweils nicht.

- 17.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht (i) in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), (ii) wenn und soweit der Lieferant eine Garantie oder ein garantiegleiches Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen hat, (iii) für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper und/oder Gesundheit), auch durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie (iv) im Falle des Verzuges bei einem fixen Leistungstermin.
- 17.3 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 17.4 Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden gegen den Lieferanten tritt anstelle der in § 195 BGB genannten regelmäßigen Verjährungsfrist von drei (3) Jahren eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr, anstelle des in § 199 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 BGB genannten Zeitraums von zehn (10) Jahren ein Zeitraum von drei (3) Jahren. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, oder bei gesetzlich abweichenden, zwingenden Verjährungsfristen.

Art. 18 Höhere Gewalt/Selbstbelieferung

- 18.1 Erhält der Lieferant aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferung und/oder Leistung seiner Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit Tetra Pack entsprechend der Quantität und der Qualität aus dem einzelnen Schuldverhältnis mit dem Kunden, das heißt so, dass mit Erfüllung des Zuliefererschuldverhältnisses dem Lieferanten gegenüber diesen den Vertrag mit dem Kunden nach Art der Leistung Menge der Ware und Lieferzeit und/oder Leistung erfüllen kann (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so wird der Lieferant den Kunden unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom einzelnen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, bzw. das Vertragsverhältnis bei Dauerschuldverhältnissen außerordentlich fristlos zu kündigen soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der Höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder - hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Lieferanten schuldhaft herbeigeführt worden sind. Zur Leistung von Pönenal ist der Lieferant in diesem Fall ebenfalls nicht verpflichtet. Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen der vorstehenden Art der vereinbarte Liefertermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Kalendertagen wegen des

noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen diese außerordentlich fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Art. 19 Änderung, Mehrleistungen und Stornierung

- 19.1 Änderungen von und Ergänzungen zu geschlossenen Verträgen treten nur in Kraft, wenn diese ausdrücklich schriftlich von Lieferant und Kunde vereinbart wurden. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

Der Lieferant kann ohne Angabe von Gründen entscheidet, die von Kunden gewünschten Änderungen oder Ergänzungen nicht vorzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag zur Gänze oder teilweise aufzulösen, und bleibt uneingeschränkt für die Vertragserfüllung haftbar. Eine Änderung des Vertrages kann zur Änderung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins und Preises führen.

- 19.2 Der Lieferant ist berechtigt, Mehrleistungen infolge von geänderten oder ergänzenden Tätigkeiten, die im Auftrag des Kunden ausgeführt wurden oder aber ausgeführt wurden, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 19.3 Wenn der Kunde den Vertrag zur Gänze oder teilweise stornieren möchte, erfordert dies die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten, soweit dem Kunden kein vertragliches oder gesetzliches Kündigungs- bzw. Rücktrittrecht zusteht. Sofern der Lieferant der Stornierung zustimmt, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten alle im Hinblick auf die Vertragserfüllung entstandenen Kosten, darunter, jedoch nicht ausschließlich, jene von Vorbereitung, Lagerung und Einkauf von Materialien, Komponenten sowie Rohstoffen, einschließlich der Lohnkosten zu vergüten und zusätzlich eine pauschale Stornogebühr für den, dem Lieferanten mit der Vertragsauflösung entstehenden Aufwand in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Preises zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes vorbehalten. Darüber hinaus hat der Kunde dem Lieferanten die aus der Stornierung hervorgehenden Währungsverluste zu ersetzen, sofern der Lieferant in Zusammenhang mit dem Vertrag einen Währungsvertrag mit einer Bank oder Dritten geschlossen hat, unbeschadet der Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz des gesamten durch die Stornierung verursachten Schadens, ausdrücklich auch einschließlich entgangenen Gewinns.

Art. 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 20.1 Der Kunde darf die für ihn aufgrund des Vertrages geltenden Rechte und Pflichten nicht einem Dritten verkaufen, auf einen Dritten übertragen oder einem Dritten verpfänden. § 354a HGB (Abtretung von Geldforderungen im Handelsverkehr) bleibt unberührt.
- 20.2 Der Lieferant hat das Recht, seine Ansprüche auf Zahlung von Vergütungen einem Dritten zu verkaufen, auf einen Dritten zu übertragen oder einem Dritten zu verpfänden.

Art. 21 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1 Für den Vertrag zwischen Lieferant und Kunde gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CSIG).
- 21.2 Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Parteien aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der bei Zugang der Schiedsklage bei der DIS geltenden Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Einbeziehung der Schiedsordnung für beschleunigte Schiedsverfahren durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedssprache ist Deutsch. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden.

Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und –stand ist Düsseldorf, Bundesrepublik. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand Düsseldorf.

Kapitel 2 Dienstleistung

Die im vorliegenden Kapitel „Dienstleistung“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB – anwendbar, sofern der Lieferant Leistungen erbringt, bei denen es sich um irgendeine Art von Dienstleistung handelt. Für den Geltungsbereich dieser AGB wird unter „Dienstleistung“ verstanden: Alle vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen, darunter im Besonderen, jedoch nicht ausschließlich, die Entwicklung, Bereitstellung, Verwaltung oder Wartung von Software, Produkten oder sonstigen Geräten, die Abhaltung von Lehrgängen und Schulungen, die Vermietung und Reparatur von Produkten sowie Beratung.

Art. 22 Durchführung

- 22.1 Der Lieferant erbringt seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen und Verfahren. Alle Dienstleistungen des Lieferanten werden als Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB erbracht, es sei denn, der Lieferant hat im geschlossenen Vertrag ausdrücklich ein Ergebnis zugesagt und das betreffende Ergebnis ist zudem ausreichend genau im Vertrag beschrieben, u dieses erzielen zu können.
- 22.2 Sollten Mitwirkungshandlungen für die Dienstleistungserbringung, die vom Kunden zu erfüllen sind, notwendig sein, bevor die Dienstleistungen erbracht werden können, ist der Kunde hierfür verantwortlich. Dazu zählen unter anderem die Bereitstellung von benötigten Unterlagen, die Befolgung von Anweisungen und Anleitungen des Lieferanten, das Führen vorbereitender Gespräche zwischen dem Lieferanten und dem Kunden (bzw. seinen Mitarbeitern) und administrative Formalitäten. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, hat der Lieferant das Recht, die dadurch entstandenen Kosten seinen üblichen Stundensätzen entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 22.3 Mehrleistungen, die der Lieferant nach Akzeptanz der vom Kunden gewünschten Änderungen erbringt, darf der Lieferant entsprechend den vereinbarten oder üblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.
- 22.4 Meldet der Lieferant dem Kunden festgestellte Behinderungen oder Probleme, die eine richtige oder rechtzeitige Erbringung der Dienstleistung erschweren oder verhindern könnten, muss der Kunde diese Behinderungen oder Probleme so schnell wie möglich beseitigen, sofern diese zum Verantwortungsbereich des Kunden gehören.
- 22.5 Falls der Kunde oder ein Mitarbeiter des Kunden (zum Beispiel ein Kursteilnehmer) zu dem für die Erbringung der Dienstleistung vereinbarten Zeitpunkt oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Termin im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen nicht welche die Teilnahme voraussetzt erscheint, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine (Teil-)Rückerstattung des zu zahlenden Betrags.
- 22.6 Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, die eine Folge der Nutzung oder des Missbrauchs von Zugriffs- oder Identifikationscodes oder Zertifikaten sind, es sei denn, der Missbrauch ist eine direkte Folge einer Pflichtverletzung des Lieferanten.

- 22.7 Wenn der Kunde die Dienstleistungen nicht persönlich in Anspruch nimmt (zum Beispiel indem er nicht selbst an einer Schulung teilnimmt), gewährleistet er, dass die Person, für die er die Dienstleistung erwirbt, die im Vertrag und in den AGB genannten Haftungsbeschränkungen des Lieferanten uneingeschränkt akzeptiert, und den Lieferanten von der darüberhinausgehenden Haftung gegenüber dieser Person freistellen.
- 22.8 Sofern der Vertrag eine Durchführung durch eine bestimmte Person enthält, ist der Lieferant dennoch berechtigt, diese Person durch eine oder mehrere andere Personen mit den gleichen oder ähnlichen Qualifikationen zu ersetzen.
- 22.9 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bei der Erbringung seiner Dienstleistungen Anweisungen des Kunden zu befolgen, im Besonderen dann nicht, wenn es sich um Anweisungen handelt, die den Inhalt oder Umfang der vereinbarten Dienstleistungen ändern oder ergänzen. Werden solche Anweisungen befolgt, werden die betreffenden Tätigkeiten entsprechend den üblichen Stundensätzen des Lieferanten in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.

Art. 23 Service-Level-Agreement

- 23.1 Eventuelle Vereinbarungen über den Servicegrad (Service-Level-Agreement) müssen ausdrücklich getroffen werden. Der Kunde hat den Lieferanten immer unverzüglich von allen Umständen, die einen Einfluss auf den Servicegrad und dessen Verfügbarkeit haben oder haben könnten, in Kenntnis zu setzen. Das Service-Level-Agreement enthält Leistungseigenschaften und Qualitätskriterien und wird befristet gemäß seinem Inhalt geschlossen. Die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen müssen den im Service-Level-Agreement vereinbarten Leistungseigenschaften und Qualitätskriterien entsprechen.
- 23.2 Wenn Vereinbarungen über einen Servicegrad getroffen wurden, wird die Verfügbarkeit von Programmen, Systemen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen immer so gemessen, dass die vorab vom Lieferanten angekündigte Außerbetriebnahme aufgrund von präventiver, korrekter oder adaptiver Wartung oder andere Formen des Services sowie Umstände, die nicht im Einflussbereich des Lieferanten liegen, außer Betracht gelassen werden.

Art. 24 Back-up

- 24.1 Sofern die Dienstleistung für den Kunden gemäß Vertrag die Erstellung von Back-ups von Daten des Kunden umfasst, wird der Lieferant unter Einhaltung der ausdrücklich zu vereinbarenden Zeiträume hierfür – und in Ermangelung dessen einmal pro Woche – ein vollständiges Back-up der bei ihm befindlichen Daten des Kunden erstellen. Der Lieferant wird das Back-up während der vereinbarten Frist – und in Ermangelung diesbezüglicher Vereinbarungen während der beim Lieferanten üblichen Frist – speichern. Der Lieferant wird das Back-up sorgfältig aufbewahren.
- 24.2 Der Kunde selbst bleibt für die Erfüllung aller für ihn geltenden gesetzlichen Verwaltungs- und Speicherfristen verantwortlich.

Art. 25 Installation von Software von Zulieferern

- 25.1 Sofern die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbart haben, wird der Lieferant die Geräte, die dem Kunden vom Lieferanten geliefert werden, konfigurieren oder Software von Dritten auf den betreffenden Geräten installieren.
- 25.2 Installiert der Lieferant Software Dritter auf Geräten für den Kunden, gewährleistet der Kunde die entsprechenden Rechte hierfür und stimmt den Lizenzbedingungen für die Drittsoftware zu.
- 25.3 Der Lieferant schuldet im vorstehenden Fall (25.1) nicht die Vollständigkeit, Aktualität und korrekte Funktion dieser Software Dritter und schuldet zudem nicht, dass diese Software nicht die Rechte anderer verletzt. Weiter schuldet der Lieferant nicht die Kompatibilität dieser Software Dritter mit den Geräten oder der Arbeitsumgebung des Kunden und gewährleistet auch nicht, dass die Software Dritter den Wünschen des Kunden entspricht. Von Ansprüchen der Drittanbieter der Software stellt im Fall gemäß Ziff. 25.1 der Kunde den Lieferanten frei, schulhaft seine Verpflichtung aus Ziffer 25.2 verletzt hat. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen, angemessenen und üblichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Rechtsverteidigung. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Kapitel 3 Cloud-Dienste

Die im vorliegenden Kapitel „Cloud-Dienste“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB und den Bestimmungen aus dem Kapitel „Dienstleistung“ – anwendbar, sofern der Lieferant Dienstleistungen mit der Bezeichnung oder auf dem Gebiet von Cloud-Diensten erbringt.

Art. 26 Definitionen

- 26.1 Unter den im Folgenden beschriebenen Begriffen wird im vorliegenden Kapitel „Cloud-Dienste“ das Folgende verstanden:
- + „Administrator“: ein vom Kunde ausgewählter Benutzer, der für die Verwaltung des Cloud-Dienstes über die Admin-Umgebung verantwortlich ist und der im Auftrag des Kunden das Recht hat, (weitere) Verträge mit dem Lieferanten zu schließen;
 - + „Cloud-Dienst“: die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen, die im Vertrag genauer beschrieben sind und aus deren Grund der Lieferant dem Kunden Software „aus der Ferne“ über Internet oder ein anderes Datennetzwerk zur Verfügung stellt und für den Kunden verfügbar hält, darunter Software-as-a-Service-Dienste, auch „SaaS“ genannt;
 - + „Benutzer“: eine natürliche Person, die vom Kunden oder in dessen Auftrag autorisiert oder ausgewählt wurde, um den Cloud-Dienst zu nutzen;
 - + „Daten“: alle Informationen und Daten, die der Kunde oder Benutzer über den Cloud-Dienst speichert oder austauscht;
 - + „Anmelddaten“: die vom Lieferanten vorgegebenen Daten – wie Benutzername und Passwort –, die einen Benutzer in die Lage versetzen, auf den Cloud-Dienst zuzugreifen und diesen zu nutzen.

Art. 27 Nutzungsrecht

- 27.1 Der Lieferant räumt dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht pfändbares, nicht unterlizenzierbares Recht auf Zugriff auf den Cloud-Dienst für die im Vertrag genannte Anzahl an Benutzern ein.
- 27.2 Der Kunde wählt einen oder mehrere Administratoren aus. Ausschließlich die Administratoren haben Zugriff auf die Admin-Umgebung des Cloud-Dienstes. Ausschließlich die Administratoren sind zur Verwaltung des Cloud-Dienstes befugt, darunter die Erstellung, Löschung und Änderung von Benutzern (bzw. von deren Daten), die Inaktivierung von Benutzern und die Feststellung des zulässigen Gebrauchs des Cloud-Dienstes durch die Benutzer sowie die Erstellung, Bereitstellung und das Zurücksetzen von Anmelddaten.
- 27.3 Administratoren dürfen ausschließlich eigene Mitarbeiter des Kunden, Personen, die beim Kunden tätig sind oder auf andere Weise vertraglich mit dem Kunden verbunden sind, als Benutzer anmelden. Auf erste Aufforderung des Lieferanten hin muss der Kunde nachweisen, dass die angemeldeten Benutzer die im vorigen Satz genannten Kriterien erfüllen. Die Beweislast trägt der Kunde.

- 27.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Benutzer die vertragsgegenständlichen Vorschriften und Anweisungen des Lieferanten genau befolgen und den Cloud-Dienst auf normale Art und Weise nutzen. Sollten Handlungen des Kunden oder eines Benutzers die Funktion des Cloud-Dienstes gefährden, ist der Lieferant berechtigt, ohne vorhergehende Warnung den Zugriff des betreffenden Benutzers oder aller Benutzers auf den Cloud-Dienst zu sperren, ohne dadurch gegenüber dem Kunden oder dem Benutzer schadensersatzpflichtig zu werden.
- 27.5 Der Lieferant kann Änderungen an Inhalt oder Umfang des Cloud-Dienstes vornehmen, wenn hierfür ein sachlicher Grund (z.B. Weiterentwicklung des Standes der Technik, Eingriffsversuche Dritter etc.) vorliegt und die gebotene Lösung für den Kunden technisch gleichwertig ist.
- 27.6 Der Lieferant kann die Bereitstellung des Cloud-Dienstes unter Verwendung einer neuen oder geänderten Version des Cloud-Dienstes fortsetzen, wenn hierfür ein sachlicher Grund (z.B. Weiterentwicklung des Standes der Technik, Eingriffsversuche Dritter etc.) vorliegt und die gebotene Lösung für den Kunden technisch gleichwertig ist. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, spezifisch für den Kunden bestimmte Eigenschaften oder Funktionalitäten des Cloud-Dienstes anzubieten, zu ändern oder hinzuzufügen.
- 27.7 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Lieferant dies übernimmt oder jemanden damit beauftragt, stellt der Kunde die notwendige Hard- und Software sowie die notwendigen Peripheriegeräte und Verbindungen bereit, um die Nutzung des Cloud-Dienstes zu ermöglichen. Der Lieferant kann angemessene Mindestanforderungen für die genannten Geräte und Verbindungen stellen. Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen geht auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 27.8 Der Kunde ist für die Handlungen und Unterlassungen aller Benutzer auf seiner Seite und gewährleistet die Einhaltung aller Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und dieser AGB durch alle Benutzer.

Art. 28 Anmelddaten

- 28.1 Um Zugriff auf den Cloud-Dienst zu bekommen und diesen nutzen zu können, muss der Benutzer über Anmelddaten verfügen. Diese Anmelddaten werden dem Benutzer von einem Administrator übermittelt. Der Kunde gewährleistet die Geheimhaltung der Anmelddaten.
- 28.2 Die Benutzer können ihr Passwort selbst ändern.
- 28.3 Ausschließlich der Kunde ist für die Anmelddaten und alle Handlungen, die über die betreffenden Anmelddaten vom Benutzer oder Administrator mit dem Cloud-Dienst verrichtet werden, verantwortlich. Der Lieferant darf davon ausgehen, dass der Benutzer auch wirklich jene Person ist, die sich mit den Anmelddaten anmeldet. Der Lieferant haftet nicht für Missbrauch oder Verlust der Anmelddaten. Der Kunde ist für die Erfüllung der Pflichten durch die Benutzer und den Administrator in Bezug auf die Benutzung des vertragsgegenständlichen Cloud-Dienstes verantwortlich.

Art. 29 Daten

- 29.1 Die Benutzer entscheiden, welche Daten mithilfe des Cloud-Dienstes gespeichert und ausgetauscht werden. Der Kunde gewährleistet, dass die Daten, die Benutzer über den Cloud-Dienst speichern und austauschen, rechtmäßig sind und keine Rechte (geistigen Eigentums) Dritter verletzen. Der Kunde hat dem Lieferanten alle Schäden und üblichen, notwendigen und nachgewiesenen Kosten aufgrund von Ansprüchen Dritter, die auf einer schulhaften Pflichtverletzung des Kunden seiner vorstehenden Pflicht gründen, zu ersetzen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 29.2 Die Verwendung des Cloud-Dienstes bzw. der Daten erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 29.3 Der Lieferant ist nicht für die Richtigkeit der von den Benutzern eingegebenen Daten oder die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch die Benutzer verantwortlich.
- 29.4 Sollte der Lieferant feststellen, dass Daten, die mithilfe des Cloud-Dienstes gespeichert oder ausgetauscht wurden, unrechtmäßig sind, wird er diese Daten löschen oder den Zugriff auf diese Daten sperren. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dadurch entstehen könnten.

Art. 30 Fair Use Policy

- 30.1 Der Lieferant darf für seine Cloud-Dienste eine Fair Use Policy („FUP“) anwenden, um die Menge des Datenverkehrs zu regulieren. Mit einer FUP wird beabsichtigt, eine Überlastung des Netzwerks, Missbrauch und eine Störung anderer Benutzer zu verhindern. Eine Überlastung des Netzwerks und eine Störung anderer Benutzer und des Kunden können von einzelnen Benutzern verursacht werden, die viel größere Datenmengen speichern und austauschen als der durchschnittliche vergleichbare Kunde. Sollte der Lieferant eine FUP anwenden, wird er den Kunden davon in Kenntnis setzen und die FUP auf seiner Website bzw. in der Software/Anwendung, auf die sich diese Policy bezieht, bereitstellen.
- 30.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Nutzungsrechte bzw. den Cloud-Dienst (bzw. dessen Nutzung) auszusetzen oder zu beenden, wenn dadurch eine Störung bzw. Verzögerung des Netzwerks des Lieferanten oder von Dritten bzw. eine Störung oder Verzögerung des Cloud-Dienstes verursacht wird. Der Lieferant kann in diesem Fall den Zugriff ohne vorhergehende Benachrichtigung des Kunden sperren oder andere Maßnahmen ergreifen, um die Störung bzw. Verzögerung zu beheben, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Kunde ist von der Sperrung unverzüglich und benachrichtigen.

Art. 31 Preise und Zahlung

- 31.1 Handelt es sich um einen Software-as-a-Service-Cloud-Dienst mit Hosting durch den Lieferanten, zahlt der Kunde dem Lieferanten jeweils im Nachhinein eine monatliche Gebühr pro Benutzer/Lizenz und Gigabyte entsprechend den jeweils geltenden Vergütungssätzen des Lieferanten, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes

vereinbart wurde.

- 31.2 Handelt es sich um einen On-Premises-Cloud-Dienst mit vom Kunden selbst organisiertem Hosting (auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung), zahlt der Kunde dem Lieferanten eine jährliche Vergütung pro Benutzer/Lizenz entsprechend den jeweils geltenden Vergütungssätzen des Lieferanten, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 31.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann der Kunde während der Laufzeit des Vertrages die Anzahl der Gigabytes oder die Anzahl der Benutzer jederzeit (zwischendurch) erhöhen. Die Gebühr für die zusätzlichen Gigabytes wird im Verhältnis zur restlichen Dauer des monatlichen Zahlungszeitraums in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die zusätzlichen Benutzer wird im Verhältnis zur restlichen Dauer des jährlichen Zahlungszeitraums in Rechnung gestellt. Eine Reduktion der Anzahl der Benutzer ist jährlich vor Beginn des nächsten Vertragsjahres, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten, möglich. Diese Reduktion der Benutzeranzahl muss spätestens drei (3) Monate vor dem Beginn der Verlängerung bekannt gegeben werden. Eine zwischenzeitliche Reduktion der Anzahl der Gigabytes und der Benutzeranzahl räumt dem Kunden keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrags ein. Die Erhöhung oder Reduktion der Anzahl der Gigabytes und der Benutzeranzahl muss vom Administrator in der Admin-Umgebung des Cloud-Dienstes bekannt gegeben werden, wofür der Kunde verantwortlich ist.
- 31.4 Der Lieferant ist berechtigt, seine Tarife von Zeit zu Zeit zu ändern. Eine für den Kunden nachteilige Änderung des geltenden Tarifs wird mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich angekündigt. Sofern der Tarif um mehr als 10 % steigt, hat der Kunde das Recht, den laufenden Vertrag zu dem Datum, zu dem die betreffende nachteilige Änderung in Kraft treten würde, zu kündigen.
- 31.5 Die Pflicht zur Zahlung regelmäßig fälliger Beträge bleibt auch während einer eventuellen Außerbetriebnahme bestehen, soweit der Lieferant durch Gesetz, den Vertrag oder diese AGBs hierzu berechtigt ist.

Art. 32 Verfügbarkeit

- 32.1 Der Lieferant setzt sich für eine optimale Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Cloud-Dienstes ein. Der Lieferant schuldet jedoch nicht, dass der Cloud-Dienst ohne Unterbrechungen oder Störungen funktioniert. Unter „Störung“ wird verstanden, dass der Cloud-Dienst den vom Lieferanten schriftlich ausdrücklich mitgeteilten Spezifikationen dieses Cloud-Dienstes nicht oder nicht ohne Unterbrechung entspricht oder nicht sicher funktioniert. Der Lieferant schuldet lediglich eine durchschnittliche Verfügbarkeit des Cloud-Dienstes von 98%/Jahr.
- 32.2 Der Lieferant wird sich darum bemühen, Fehler im Cloud-Dienst innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, sofern es sich um einen Cloud-Dienst handelt, der vom Lieferanten selbst entwickelt wurde, und sofern der Kunde dem Lieferanten die betreffenden

Mängel detailliert beschrieben schriftlich meldet. Der Lieferant kann die Behebung der Mängel gegebenenfalls verschieben, bis eine neue Version des Cloud-Dienstes in Betrieb genommen wird. Der Lieferant garantiert nicht dafür, dass Mängel in nicht vom Lieferanten entwickelten Cloud-Diensten behoben werden. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Softwareumgehungen bzw. problemvermeidende Einschränkungen im Cloud-Dienst anzubringen.

- 32.3 Der Lieferant gewährleistet einen nach dem Stand der Technik bei Vertragsschluss adäquaten Schutz des Cloud-Dienstes, ohne dass dadurch die eigene Verantwortung des Kunden für eine ausreichende Sicherheit von Systemen, Daten und anderen – eventuell sensiblen – Informationen des Kunden, unter anderem gemäß Artikel 7 und dem von den Vertragsparteien unterzeichneten Auftragsverarbeitungsvertrag, aufgehoben werden würde.
- 32.4 Der Lieferant wird sich jederzeit bestmöglich darum bemühen, den Cloud-Dienst rechtzeitig an Änderungen in relevanten Gesetzen und Vorschriften anzupassen.

Art. 33 Beschwerden

- 33.1 Mängel des Cloud-Dienstes (bzw. dessen Nutzbarkeit) müssen dem Lieferanten bis spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach deren Feststellung durch den Kunden schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls verfallen etwaige Rechte des Kunden hieraus. Dies gilt nicht, bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten, oder soweit dieser eine Leistungsgarantie übernommen hat und bei gesetzlich zwingenden Ansprüchen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

Art. 34 Folgen bei Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsverletzung

- 34.1 Der Lieferant hat das Recht, den Cloud-Dienst bzw. die Nutzungsrechte für den Cloud-Dienst (temporär) auszusetzen, außer Betrieb zu nehmen oder die Nutzung angemessen einzuschränken, wenn der Kunde oder der Benutzer irgendeine Pflicht gegenüber dem Lieferanten schulhaft nicht erfüllt oder im Widerspruch zu den AGB handelt. Der Lieferant wird den Kunden davon vorab in Kenntnis setzen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten z.B. wegen Gefahr im Verzug, unzumutbar.
- 34.2 Der Lieferant haftet in den Fällen gemäß Ziff. 34.1 gegenüber dem Kunden nicht für die Folgen eines (temporären) Aussetzens, einer (temporären) Außerbetriebnahme oder Einschränkung der Nutzung des Cloud-Dienstes.

Art. 35 Wartung/Instandhaltung

- 35.1 Der Lieferant kann den Cloud-Dienst zur Gänze oder teilweise für präventive, korrektive oder adaptive Wartung oder andere Formen der Instandhaltung außer Betrieb nehmen. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass die Außerbetriebnahme nicht länger dauert als notwendig, und wird diese möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten durchführen. Der Lieferant ist aufgrund dessen in keinem Fall schadensersatzpflichtig.

Art. 36 Haftung bei Wartung und Aussetzung des Cloud-Dienstes

- 36.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden infolge eines Ausfalls oder einer Unerreichbarkeit bzw. Störung infolge oder in Zusammenhang mit einer berechtigterweise erforderlichen Wartung des Cloud-Dienstes.
- 36.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden infolge einer Aussetzung, Beendigung oder Einschränkung des Cloud-Dienstes (bzw. von dessen Nutzung), des Zugriffs auf oder der Nutzungsrechte für den Cloud-Dienst, soweit er nach diesen AGB bitten hierzu berechtigt war.
- 36.3 Der Kunde ist für die Nutzung des Cloud-Dienstes durch den Benutzer verantwortlich und eventuell haftbar und muss dem Lieferanten eventuell daraus hervorgehende Schäden ersetzen.

Art. 37 Haftungsfreistellung

- 37.1 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit oder hervorgehend aus der schulhaft pflichtwidrig Nutzung des Cloud-Dienstes (einschließlich Haftung für die Verletzung von Rechten [geistigen Eigentums], die Verletzung von Datenschutzrechten und für Pflichtverletzungen im grenzüberschreitenden Datenverkehr) frei und hat dem Lieferanten alle diesem aufgrund dieser Ansprüche entstehenden üblichen und angemessen Kosten, Schäden und Geldbußen zu ersetzen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Art. 38 Laufzeit und Ende des Vertrages

- 38.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein Vertrag für einen Cloud-Dienst für die Dauer von drei (3) Jahren geschlossen und jeweils stillschweigend um einen Zeitraum von einem (1) Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag schriftlich ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat vor Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums kündigt. Das recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 38.2 Sobald der Vertrag aus irgendeinem Grund endet:
 - a) hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf den Cloud-Dienst;
 - b) endet das Recht des Kunden, den Cloud-Dienst zu nutzen, und hat der Kunde jegliche Nutzung des Cloud-Dienstes sofort einzustellen und nicht mehr wieder aufzunehmen;
 - c) ist der Lieferant nicht mehr für die Speicherung der Daten verantwortlich und wird diese sobald wie möglich nach der Beendigung vernichten; der Kunde kann die Daten vor der Beendigung auf jeden Fall aus der Cloud-Umgebung herunterladen oder kopieren;
 - d) bleiben alle Bestimmungen, für die vereinbart wurde oder deren Sinn es ist, dass sie nach der Beendigung weiter gelten, uneingeschränkt in Kraft.
- 38.3 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages auf Grund einer außerordentlich fristlosen

Kündigung durch den Lieferanten aus wichtigem Grund, welchen der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde alle Vergütungen für den Cloud-Dienst ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlen. Diese vom Kunden geschuldeten Vergütungen sind sofort und zur Gänze fällig.

Kapitel 4 Besondere Bedingungen für Software

Die im vorliegenden Kapitel „Software“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB – anwendbar, sofern der Lieferant Software anders als aufgrund eines Cloud-Dienstes bereitstellt. Für den Geltungsbereich dieser AGB wird unter „Software“ das Folgende verstanden: die vom Lieferanten dem Kunden zur Verfügung gestellte Computersoftware einschließlich der Betriebssysteme.

Art. 39 Nutzungsrecht und Nutzungsbeschränkungen

- 39.1 Der Lieferant stellt dem Kunden die vereinbarte Software und die vereinbarte Benutzerdokumentation mit einer Nutzungs Lizenz für die Laufzeit des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Das Recht auf Nutzung der Software ist soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht pfändbar und nicht unterlizenzierbar.
- 39.2 Die Pflicht zur Bereitstellung durch den Lieferanten und das Nutzungsrecht des Kunden erstrecken sich soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ausschließlich auf den sogenannten Objektcode der Software. Das Nutzungsrecht des Kunden erstreckt sich soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart nicht auf den Quellcode der Software. Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software erstellte technische Dokumentation werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt.
- 39.3 Der Kunde muss die vereinbarten Beschränkungen jeglicher Art und jeglichen Inhalts in Bezug auf das Nutzungsrecht für die Software immer exakt befolgen.
- 39.4 Der Lieferant kann verlangen, dass der Kunde die Software erst nutzt, nachdem der Kunde vom Lieferanten, dessen Zulieferer oder dem Hersteller der Software einen oder mehrere Codes, die für die Nutzung erforderlich sind, erhalten hat. Der Lieferant ist immer berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz der Software vor unrechtmäßiger Nutzung oder vor einer von der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Weise bzw. einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zweck abweichenden Nutzung zu ergreifen. Der Kunde darf technische Vorkehrungen, die zum Schutz der Software dienen, keinesfalls löschen oder umgehen (lassen).
- 39.5 Der Kunde darf soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart die Software ausschließlich in seinem eigenen Unternehmen bzw. seiner eigenen Organisation und für sein eigenes Unternehmen bzw. seine eigene Organisation nutzen und dies nur, soweit dies für die vorgesehene Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird die Software nicht für Dritte verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 39.6 Es ist dem Kunden soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, keinesfalls erlaubt, die Software und die Träger, auf denen sich die Software befindet oder gespeichert wird, zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern oder eingeschränkte Rechte daran zu gewähren oder auf irgendeine andere Weise, für irgendeinen Zweck oder unter irgendeinem Rechtstitel einem Dritten zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig darf der Kunde einem Dritten –

eventuell aus der Ferne (online) – Zugriff auf die Software ermöglichen oder die Software bei einem Dritten zum Hosting unterbringen, auch nicht wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich für den Kunden nutzt.

- 39.7 Der Kunde hat auf erste Aufforderung hin unverzüglich an einer vom Lieferanten oder in seinem Auftrag ausgeführten Untersuchung über die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen mitzuwirken. Der Kunde hat auf erste Aufforderung des Lieferanten während der üblichen Betriebszeiten des Kunden nach angemessener Ankündigungsfrist hin Zutritt zu seinen Gebäuden und Systemen zu gewähren. Der Lieferant wird alle vertraulichen Unternehmensinformationen, die er im Rahmen einer Untersuchung vom oder beim Kunden erhält, vertraulich behandeln, sofern diese Informationen nicht die Nutzung der Software selbst betreffen, oder die Verwendung zur Rechtsdurchsetzung aus dem geschlossenen Vertrag erforderlich (z.B. zur Klageerhebung).
- 39.8 Die vertragsgegenständliche Software wird dem Kunden nur mietweise überlassen. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, findet kein Kaufgeschäft statt.
- 39.9 Der Lieferant ist soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart nicht zur Wartung der Software oder zur Bereitstellung von Unterstützung für Benutzer oder Administratoren der Software verpflichtet. Wird der Lieferant in Abweichung davon gebeten, Wartung oder Unterstützung für die Software zu übernehmen, kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde hierfür einen separaten schriftlichen (Support-)Vertrag abschließt.
- 39.10 Der Kunde darf die Software nicht reproduzieren, darf sie aber – ausschließlich wenn dies für die vorgesehene Nutzung der Software notwendig ist – in Form einer Ersatzkopie (Back-up-Datei) nutzen. Diese Ersatzkopie darf niemals weitergegeben werden, sondern darf ausschließlich für die neuerliche Installation der Software verwendet werden. Die Artikelabsätze 39.5 und 39.6 gelten auch für diese Ersatzkopie.

Art. 40 Bereitstellung und Installation

- 40.1 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, wird der Lieferant die Software beim Kunden installieren. Wurden keine diesbezüglichen Vereinbarungen getroffen, wird der Kunde die Software selbst installieren, einrichten, parametrieren, einstellen etc. und, sofern nötig, die verwendeten Geräte und die Benutzerumgebung auf seiner Seite hierfür ändern. Der Kunde ist in diesem Fall selbst für Installation, Einrichtung, Parametrierung, Einstellung etc. verantwortlich und wird die vom Lieferanten erteilten Anweisungen genau befolgen. Eine eventuell vereinbarte oder als Vertrags Pflicht geschuldete Benutzerdokumentation wird nach Wahl des Lieferanten entweder als gedruckte Version oder in digitaler Form in einer vom Lieferanten gewählten Sprache bereitgestellt.
- 40.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Software unverzüglich nach Vertragsabschluss und Zahlung der Vergütung durch den Kunden, zur Verfügung stellen.

Art. 41 Akzeptanz

- 41.1 Wurde ausdrücklich ein Akzeptanztest vereinbart, beträgt der Testzeitraum vierzehn

Kalendertage nach Lieferung oder – wenn schriftlich ausdrücklich eine vom Lieferanten durchzuführende Installation vereinbart wurde – vierzehn Kalendertage nach erfolgreichem Abschluss der Installation. Während des Testzeitraums ist der Kunde nicht berechtigt, die Software für produktive oder operative Zwecke einzusetzen. Der Kunde hat den vereinbarten Akzeptanztest mit entsprechend qualifiziertem Personal und mit ausreichend Umfang und Gründlichkeit durchzuführen.

- 41.2 Sofern ausdrücklich ein Akzeptanztest vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, zu prüfen, ob die Software den vom Lieferanten ausdrücklich angegebenen funktionalen oder technischen Spezifikationen und, sofern die Software zur Gänze oder teilweise individualisierte Software ist, den ausdrücklich vereinbarten funktionalen oder technischen Spezifikationen entspricht.
- 41.3 Die Software gilt als akzeptiert, sofern der Kunde die Software für produktive oder operative Zwecke einsetzt: ab dem Zeitpunkt dieses Einsatzes.
- 41.4 Sollte sich bei der Durchführung des ausdrücklich vereinbarten Akzeptanztests herausstellen, dass die Software Fehler enthält, hat der Kunde dem Lieferanten die Testergebnisse spätestens am letzten Tag des Testzeitraums schriftlich in übersichtlicher, detaillierter und verständlicher Form zu melden. Der Lieferant wird die benannten Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beheben, wobei der Lieferant berechtigt ist, temporäre Lösungen, Softwareumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen anzubringen (anbringen zu lassen).
- 41.5 Der Kunde darf die Akzeptanz der Software nicht aus Gründen verweigern, die nicht in Zusammenhang mit dem von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen stehen, und ferner nicht wegen der Existenz von Fehlern, die eine operative oder produktive Inbetriebnahme der Software nur unerheblich behindern, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, diese Fehler im Rahmen der Gewährleistungsregelung gem. Artikel 46 zu beheben. Die Akzeptanz darf ferner nicht aufgrund von Aspekten der Software, die nur subjektiv beurteilt werden können, darunter, jedoch nicht ausschließlich, ästhetische Aspekte der Benutzerschnittstellen, verweigert werden.
- 41.6 Sofern die Software in Phasen oder Teilen bereitgestellt und getestet wird, hat die Nichtakzeptanz einer bestimmten Phase oder eines bestimmten Teils keinen aufhebenden Einfluss auf die Akzeptanz einer früheren Phase oder eines früheren Teils.
- 41.7 Die Akzeptanz der Software gem. vorliegendem Artikel hat zur Folge, dass der Lieferant die Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Bereitstellung der Software und, sofern zudem ausdrücklich die Installation der Software durch den Lieferanten vereinbart wurde, auch diese Pflicht des Lieferanten, vertragsgemäß erfüllt ist.
- 41.8 Der Kunde ist verpflichtet, an der Ausführung des Akzeptanztests vollumfänglich und rechtzeitig mitzuwirken.

Art. 42 Vertragsende

- 42.1 Unverzüglich nach dem Ende des Vertrages hat der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen

Exemplare der Software an den Lieferanten zurückzugeben. Sofern ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Kunde bei Vertragsende die betreffenden Exemplare vernichten wird, hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich schriftlich Meldung über diese Vernichtung zu machen. Auch alle von der Software erstellten Back-ups und Ersatzkopien müssen vernichtet werden. Der Lieferant ist bei oder nach Vertragsende soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, nicht verpflichtet, den Kunden bei einer von ihm gewünschten Datenkonvertierung zu unterstützen.

Art. 43 Neue Releases

- 43.1 Ausschließlich sofern ausdrücklich vereinbart, wird der Lieferant bei Verfügbarkeit neuer Versionen der Software diese dem Kunden unter denselben Bedingungen, die auch für die ursprüngliche Software gegolten haben, zur Verfügung stellen.
- 43.2 Der Kunde ist verpflichtet, immer die aktuellste Version der vom Lieferanten bereitgestellten Versionen der Software zu installieren. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt der Lieferant keine Haftung für eine teilweise oder gänzliche fehlende Funktion der Software.

Art. 44 Nutzungsrechtsgebühr

- 44.1 Die für das Nutzungsrecht der Software vom Kunden zu zahlende Vergütung ist zu den vereinbarten Terminen fällig. Wurden keine Termine vereinbart, ist sie wie folgt fällig:
 - a) Sofern die Vertragsparteien nicht vereinbart haben, dass der Lieferant die Installation der Software vornimmt:
 - + bei Bereitstellung der Software; oder
 - + im Fall von regelmäßig zu zahlenden Nutzungsrechtsgebühren bei Bereitstellung der Software und danach zu Beginn jedes neuen Nutzungsrechtszeitraums.
 - b) Sofern die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart haben, dass der Lieferant die Installation der Software vornimmt:
 - + bei erfolgreichem Abschluss der Installation; oder
 - + im Fall von regelmäßig zu zahlenden Nutzungsrechtsgebühren bei erfolgreichem Abschluss dieser Installation und danach zu Beginn jedes neuen Nutzungsrechtszeitraums.
- 44.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat der Lieferant das Recht, seine Leistungen im entsprechenden Verhältnis zur Gänze oder teilweise auszusetzen oder den Zugriff auf die Software zu verweigern.

Art. 45 Änderungen in der Software

- 45.1 Vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen hat der Kunde nicht das Recht, die Software zur Gänze oder teilweise ohne vorhergehende ausdrückliche Einwilligung des Lieferanten zu ändern. Der Lieferant hat das Recht, seine Einwilligung zu verweigern oder Bedingungen damit zu

verknüpfen. Der Kunde trägt die gesamte Gefahr in Bezug auf alle von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten – mit oder ohne Einwilligung des Lieferanten – vorgenommenen Änderungen.

- 45.2 Ergänzend zu den Bestimmungen über das geistige Eigentum im allgemeinen Teil dieser AGB ist es dem Kunden verboten, Copyrights oder Unterscheidungsmerkmale aus der Software zu entfernen und den Quellcode abzuleiten. Letzteres gilt nicht, wenn dem Kunden ein Anspruch auf den Quellcode zusteht.

Art. 46 Vergütung bei Nichtvorliegen von Mängeln, Mängelbeseitigung, Nachbesserungsort, Rechtsmängel

- 46.1 Der Lieferant kann die Kosten der Behebung entsprechend seinem üblichen Stundensatz in Rechnung stellen, sofern Nutzungsfehler oder unsachgemäßer Gebrauch durch den Kunden oder andere, nicht vom Lieferanten verursachte Ursachen vorliegen, der Kunde gleichwohl den Lieferanten zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat. Die Pflicht zur Fehlerbehebung erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt und der Mangel hierauf beruht.
- 46.2 Die Fehlerbehebung erfolgt am Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Softwareumgehungen bzw. problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen.
- 46.3 Der Lieferant wird sich bestmöglich bemühen, beschädigte oder verloren gegangene Daten jeglicher Art wiederherzustellen, sofern die richtigen Back-up-Daten verfügbar sind. Der Lieferant kann jedoch nicht gewährleisten, dass beschädigte oder verloren gegangene Daten tatsächlich wiederhergestellt werden können.
- 46.4 Wird der Kunde von dritter Seite wegen der Verletzung Rechte Dritter durch die vertragsgegenständliche Software des Lieferanten in Anspruch genommen, so wird der Lieferant die Software bei Vorliegen eines Rechtsmangels nach seiner Wahl die notwendigen Rechte erwerben, um dem Kunden das Recht einzuräumen, die Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag weiter nutzen zu können, oder die Software so ändern, sodass die betreffenden Rechte nicht mehr verletzt werden, oder die Komponente, die die Rechte verletzt, durch eine Komponente, die die Rechte nicht verletzt, zu ersetzen, oder die Software durch eine funktional gleichwertige andere Software ersetzen.

Art. 47 Verwendung von Anwendungen und Diensten Dritter

- 47.1 Die Software kann den Kunden in die Lage versetzen, Anwendungen und Dienste von Drittanbietern („Drittanbieter-Apps“) zu öffnen oder zu erwerben. In diesem Fall gelten für die Drittanbieter-Apps die (Lizenz-)Bedingungen und Datenschutzerklärungen der jeweiligen Drittanbieter für den Kunden. Der Lieferant ist in dieser Sache auf keinerlei Weise Partei eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter und hat auch keinerlei Kontrolle über Drittanbieter-Apps.
- 47.2 Der Lieferant schuldet mangels anderweitiger, ausdrücklicher Vereinbarung nicht die

richtige Funktion von Drittanbieter-Apps, die über die Software geöffnet oder erworben werden. Das Öffnen bzw. der Erwerb von Drittanbieter-Apps durch den Kunden erfolgt zur Gänze auf eigene Rechnung und Gefahr des Kunden.

Art. 48 Software von Zulieferern (Dritter)

- 48.1 Sofern der Lieferant dem Kunden Software von Dritten zur Verfügung stellt, gelten im Verhältnis zwischen Lieferant und Kunde für diese Software die (Lizenz-)Bedingungen des jeweiligen Dritten, wobei davon abweichende Bestimmungen in diesen AGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Anwendbarkeit der (Lizenz-)Bedingungen dieser Dritten dem Kunden vom Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurde und diese Bedingungen zudem vor oder bei Abschluss des Vertrages dem Kunden übermittelt wurden.
- 48.2 Sollten die genannten Bedingungen Dritter im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten aus irgendeinem Grund nicht anwendbar sein oder für nicht anwendbar erklärt werden, gelten die Bestimmungen aus diesen AGB ohne Einschränkungen.
- 48.3 Der Lieferant schuldet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung nicht, dass die in den vorigen Absätzen genannte Software von Dritten nicht Rechte (geistigen Eigentums) anderer Dritter verletzt.

Kapitel 5 Besondere Bedingungen für die Wartung von Software und Support

Die im vorliegenden Kapitel „Software und Support“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB und im Besonderen dem Abschnitt „Dienstleistung“ in Kapitel 2 – anwendbar, sofern der Lieferant Leistungen auf dem Gebiet der Wartung von Software und des Supports bei der Nutzung der Software erbringt.

Art. 49 Wartungsdienstleistungen

- 49.1 Sofern ausdrücklich vereinbart, führt der Lieferant die Wartung für die im Vertrag beschriebene Software durch. Die Wartungspflicht umfasst die Behebung von Fehlern in der Software und – ausschließlich wenn dies ausdrücklich ergänzend vereinbart wurde – die Bereitstellung neuer Versionen, Updates oder Upgrades der Software gem. Artikel 50. Die Wartungspflicht bezieht sich stets nur auf die letzte Version der bereitgestellten Software zu installieren. Der Lieferant ist insoweit nur verpflichtet, Fehler oder Störungen in der zuletzt zur Verfügung gestellten Software zu beheben.
- 49.2 Der Kunde hat festgestellte Fehler oder Störungen in der Software detailliert und unverzüglich dem Lieferanten zu melden. Nach Erhalt der Meldung wird sich der Lieferant entsprechend seiner üblichen Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, Fehler zu beheben oder entsprechende Verbesserungen in späteren neuen Versionen der Software vorzunehmen. Die Ergebnisse werden dem Kunden abhängig von der Dringlichkeit und vom Versions- und Releasemanagement des Lieferanten auf eine vom Lieferanten gewählte Art und Weise und entweder unverzüglich nach der Fehlermeldung oder mit der nächsten verbesserten Version der Software zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Softwareumgehungen bzw. problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen. Der Kunde wird die korrigierte Software oder die zur Verfügung gestellte neue Version der Software selbst unter seiner ausschließlich eigenen Verantwortung installieren, einrichten, parametrieren, einstellen und, sofern nötig, die verwendeten Geräte oder die Benutzerumgebung ändern.
- 49.3 Sofern der Lieferant die Wartung online durchführt, hat der Kunde rechtzeitig für eine taugliche Infrastruktur und Netzwerkeinrichtung zu sorgen.
- 49.4 Der Kunde wird in angemessener Form an der Wartung mitwirken, darunter die temporäre Einstellung der Nutzung der Software und die Erstellung eines Back-ups aller Daten.
- 49.5 Sofern sich die Wartung auf Software bezieht, die dem Kunden nicht vom Lieferanten selbst geliefert wurde, wird der Kunde – sofern der Lieferant dies für die Wartung als notwendig oder wünschenswert erachtet – den Quellcode und die technische (Entwicklungs-) Dokumentation der Software (darunter Datenmodelle, Entwürfe, Änderungsprotokolle etc.) zur Verfügung stellen. Der Kunde gewährleistet, dass er berechtigt ist, dies zur Verfügung zu stellen und das nachfolgende Bearbeitungsrecht einzuräumen. Der Kunde räumt dem

Lieferanten das Recht ein, die Software einschließlich Quellcode und technischer (Entwicklungs-)Dokumentation im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Wartung zu nutzen und zu ändern.

- 49.6 Eine Wartung durch den Lieferanten wirkt sich nicht auf die Verantwortung des Kunden für die Verwaltung der Software aus, darunter die Kontrolle der Einstellungen und die Art und Weise, in der die Ergebnisse der Nutzung der Software verwendet werden. Der Kunde muss selbst (Hilfs-)Software installieren, einrichten, parametrieren und einstellen und, sofern nötig, die hierfür verwendeten Geräte, sonstige (Hilfs-)Software und die Benutzerumgebung ändern sowie die vom Kunden gewünschte Interoperabilität ermöglichen.

Art. 50 Neue Softwareversionen

- 50.1 Die Wartung umfasst neben den Leistungen gemäß Art. 49 ausschließlich dann die Bereitstellung neuer Versionen, Updates oder Upgrades der Software, wenn und insoweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern die Wartung die Bereitstellung neuer Softwareversionen umfasst, erfolgt die Bereitstellungsart nach Ermessen des Lieferanten.
- 50.2 Drei (3) Monate nach der Bereitstellung einer verbesserten Version ist der Lieferant nicht mehr zur Behebung von Fehlern in der vorigen Version und zur Bereitstellung von Unterstützung oder Wartung in Bezug auf eine frühere Version verpflichtet.
- 50.3 Der Lieferant kann – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - verlangen, dass für die Bereitstellung einer neuen Version mit neuer Funktionalität mit dem Kunden ein neuer, schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird und dass für die Bereitstellung eine weitere Vergütung zu zahlen ist. Der Lieferant kann die Funktionalität aus einer vorigen Softwareversion unverändert übernehmen, gewährleistet aber nicht, dass jede neue Version die gleiche Funktionalität enthält wie die vorige Version. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, spezifisch für den Kunden bestimmte Eigenschaften oder Funktionalitäten der Software anzubieten, zu ändern oder hinzuzufügen, soweit dies nicht ergänzend ausdrücklich vereinbart wurde.
- 50.4 Der Kunde wird sein System (Geräte, Programme, Nutzungsumgebung) noterweise ändern, wenn dies für eine richtige Funktion einer neuen Version der Software notwendig ist.

Art. 51 Supportdienstleistungen

- 51.1 Sofern die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen des Lieferanten auch Unterstützung (Support) für Benutzer, Administratoren oder Verwalter der Software umfasst, wird der Lieferant telefonisch oder per E-Mail über die Nutzung und die Funktion der im Vertrag genannten Software beraten. Der Lieferant wird Anfragen des Kunden nach Vertragsgemäßer Unterstützung innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den bei ihm üblichen Verfahren bearbeiten. Der Lieferant bemüht sich bestmöglich, eine richtige, vollständige und rechtzeitige Unterstützung zu bieten. Die Unterstützung wird werktags zu den üblichen Bürozeiten des Lieferanten geboten. Etwaige Unterstützung an anderen Tagen als Werktagen und außerhalb der üblichen Bürozeiten des Lieferanten werden als Consulting-Dienstleistung

gemäß Kapitel 6 dieser AGB in Rechnung gestellt.

- 51.2 Die Wartung und die anderen ausdrücklich vereinbarten Dienstleistungen, die in diesem Kapitel beschrieben sind, werden ab dem Tag, an dem der Vertrag geschlossen wurde, erbracht, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. In keinem Fall ist der Lieferant dazu verpflichtet sein, bereits bei Eintritt in das Vertragsverhältnis bestehende oder von Dritten verursachte Fehler oder Störungen zu beheben.

Art. 52 Vergütung

- 52.1 Sofern es keinen ausdrücklich vereinbarten Zahlungsplan gibt, sind alle Beträge, die sich auf Wartung von Software und die anderen im Vertrag festgehaltenen Dienstleistungen beziehen und in diesen besonderen Bedingungen genannt sind, jeweils im Voraus jährlich zu zahlen.
- 52.2 Die Beträge für Wartung von Software und die anderen im Vertrag festgehaltenen Dienstleistungen, die in diesen besonderen Bedingungen beschrieben sind, sind ab Beginn der Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Vergütung für die Wartung und andere Dienstleistungen ist in jedem Fall zu zahlen, auch wenn der Kunde die Software nicht nutzt oder die Möglichkeit der Wartung oder Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.

Kapitel 6 - Besondere Bedingungen für Beratung und Consulting

Die im vorliegenden Kapitel „Beratung und Consulting“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB und im Besonderen dem Abschnitt „Dienstleistung“ in Kapitel 2 – anwendbar, sofern der Lieferant Dienstleistungen auf dem Gebiet von Beratung und Consulting erbringt.

Art. 53 Erbringung von Beratungs-Dienstleistungen

- 53.1 Verträge über Beratungs-Dienstleistungen werden für die im Vertrag beschriebene Laufzeit abgeschlossen und gelten auf jeden Fall als beendet, sobald der Lieferant seine Dienstleistungen abgeschlossen hat. Die vom Lieferanten genannten bzw. von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbarten Fristen für die Beratungsleistung hängen von verschiedenen Faktoren und Umständen wie der Qualität der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen und der Mitwirkung des Kunden sowie relevanter Dritter ab und können nicht als auflösende Bedingung betrachtet werden. Der Lieferant wird sich bemühen, die Leistungsfristen einzuhalten. Eine Überschreitung räumt dem Kunden jedoch keinen Schadensersatzanspruch ein, es sei denn, Bestimmungen des zwingenden Rechts widersprechen dem, oder die Leistungsfristen wurden ausdrücklich als fix vereinbart und alle Mitwirkungshandlungen des Kunden zeitgerecht erbracht.
- 53.2 Die Dienstleistungen des Lieferanten werden ausschließlich werktags und während der üblichen Bürozeiten des Lieferanten erbracht.
- 53.3 Die Verwendung von erteilten Empfehlungen oder übermittelten Berichten des Lieferanten durch den Kunden erfolgt immer auf Gefahr des Kunden.
- 53.4 Ohne vorhergehende ausdrückliche Einwilligung des Lieferanten ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Kunden) Mitteilungen über die Arbeitsweise, im Besonderen die Methoden und Techniken und im Allgemeinen die Dienstleistungen des Lieferanten oder den Inhalt von Empfehlungen oder Berichten des Lieferanten zu machen. Der Kunde darf die Empfehlungen oder Berichte des Lieferanten keinen Dritten übermitteln oder auf andere Weise veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht.
- 53.5 Damit der Lieferant die Möglichkeit hat, seine Dienstleistungen informiert und korrekt zu erbringen, verpflichtet sich der Kunde, auf erste Aufforderung hin alle notwendigen und relevanten Informationen bereitzustellen. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht mitgeteilte oder verschwiegene Informationen verursacht wurden.

Art. 54 Berichterstattung

- 54.1 Der Lieferant wird den Kunden auf die vereinbarte Weise in regelmäßigen Abständen über die Durchführung der Dienstleistungen informieren. Der Kunde muss dem Lieferanten schriftlich im Voraus Umstände mitteilen, die für den Lieferanten von Bedeutung sind oder

sein können, zum Beispiel die Form der Berichterstattung, die Fragen, auf die der Kunde Antworten wünscht, die Prioritätensetzung des Kunden, die Verfügbarkeit von Mitteln und Personal des Kunden und besondere oder für den Lieferanten möglicherweise nicht bekannte Fakten oder Umstände.

Der Kunde muss selbst für die Weitergabe und Kenntnisnahme der vom Lieferanten erteilten Informationen im Unternehmen des Kunden sorgen und diese Informationen auch auf Grundlage dessen beurteilen und den Lieferanten davon in Kenntnis setzen.

Kapitel 7 - Besondere Bedingungen für Lehrgänge und Schulungen

Die im vorliegenden Kapitel „Lehrgänge und Schulungen“ enthaltenen Bestimmungen sind – neben dem allgemeinen Teil dieser AGB und im Besonderen dem Abschnitt „Dienstleistung“ in Kapitel 2 – anwendbar, sofern der Lieferant Dienstleistungen jeglicher Art (z. B. in elektronischer Form) auf dem Gebiet von Ausbildung, Fortbildung, Workshops, Schulungen, Seminaren etc. (nachfolgend „Schulungen“ genannt) erbringt.

Art. 55 Anmeldung und Stornierung

- 55.1 Eine Anmeldung zu einer Schulung hat schriftlich zu erfolgen und ist nach der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder nach der schriftlichen Unterzeichnung eines Vertrages verbindlich.
- 55.2 Der Kunde ist für die Wahl und Eignung der Schulung für die Teilnehmer verantwortlich. Mangelndes erforderliches Vorwissen von Teilnehmern hebt die Vertragspflichten des Kunden nicht auf. Es ist dem Kunden nur nach vorhergehender schriftlicher ausdrücklicher Einwilligung des Lieferanten erlaubt, einen Teilnehmer einer Schulung durch einen anderen Teilnehmer zu ersetzen.
- 55.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Ort der Schulung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Referentenwechsel) in einem Umkreis von 10KM um den vereinbarten oder von ihm ursprünglich benannten Ursprungsort, zu ändern, soweit er dies dem Kunden mit angemessener Vorfrist von mindestens 7 Kalendertagen (maßgeblich ist der Zugang der Erklärung) mitteilt.. Der Lieferant ist berechtigt, organisatorische und inhaltliche Änderungen in einer Schulung vorzunehmen.
- 55.4 Falls der Kunde die Teilnahme storniert oder eine Schulung vorzeitig beendet, gelten für die Folgen der Stornierung Artikel 19 „Änderung und Mehrleistungen“ und die im Vertrag angegebenen anfallenden Stornogebühren. Eine Stornierung oder vorzeitige Beendigung bedarf immer der Schriftform, wobei die Stornierung, ein Nichterscheinen oder die vorzeitige Beendigung keinen Einfluss auf die vereinbarten Zahlungspflichten des Kunden gegenüber dem Lieferanten haben.

Art. 56 Durchführung der Schulung

- 56.1 Der Lieferant ist berechtigt den Inhalt und das Niveau der Schulung bestimmt, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 56.2 Der Kunde wird die Teilnehmer über die Vertragspflichten und die (Verhaltens-)Regeln für die Teilnahme an der Schulung informieren und die Einhaltung durch die Teilnehmer überwachen.
- 56.3 Die Teilnahme an einer Schulung umfasst keinerlei Gewährleistung, dass die Schulung erfolgreich absolviert wird.

- 56.4 Bei Krankheit oder Verhinderung der beauftragten Kursleiter oder Berater wird sich der Lieferant bestmöglich bemühen, gleichwertigen Ersatz zu finden, oder dem Kunden eine Alternative vorschlagen. Der Lieferant stellt sodann keine zusätzlichen Kosten für die Abhaltung von Kursen/Schulungstagen zum Nachholen von Kursen/Schulungstagen, die aufgrund von Krankheit oder Verhinderung eines Kursleiters nicht stattfinden konnten, oder für eine Dienstleistung, die aufgrund von Krankheit oder Verhinderung eines Beraters nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden konnte, in Rechnung.
- 56.5 Sofern der Lieferant die Schulung am Standort des Kunden abhält, hat der Kunde ordnungsgemäß funktionierende Geräte und die richtige Software zur Verfügung zu stellen. Prüfungen oder Tests sind nicht Teil des Vertrages.
- 56.6 Wird eine Schulung als E-Learning angeboten, kommen soweit möglich die Bestimmungen der besonderen Bedingungen für Cloud-Dienste in Abschnitt C zur Anwendung.

Art. 57 Preis und Zahlung

- 57.1 Der Lieferant kann verlangen, dass der Kunde vor Beginn der Schulung die hierfür vereinbarten Vergütungen zahlt. Der Lieferant kann Teilnehmer von der Teilnahme an der Schulung ausschließen, wenn der Kunde nicht für eine rechtzeitige Zahlung gesorgt hat. Dies hat keinen Einfluss auf alle übrigen Rechte des Lieferanten.
- 57.2 Zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung schuldet der Kunde für die Schulungsvergütung die bei Fälligkeit der Vergütung geltende Mehrwertsteuer, soweit der Vorgang mehrwertsteuerpflichtig ist.

Art. 58 Beschwerden

- 58.1 Beschwerden über Schulungen müssen dem Lieferanten spätestens einen (1) Monat nach Abschluss der jeweiligen Schulung schriftlich mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, verliert der Kunde seine Rechte wegen Schlechtleistungen in Bezug auf die betroffene Schulung. Für Lehrgänge und Schulungen gilt das Beschwerdeverfahren des Lieferanten, das auf der Website des Lieferanten zu finden ist.

Allgemeine Informationen

Archive-IT GmbH
Gewerbestraße Süd 12
41812 Erkelenz

Archive-IT GmbH
Solferinostraße 46
41379 Brüggen

www.archive-it.de
info@archive-it.de
+49 2157 888395-0

Smart-Archive GmbH
Am Rautenanger 2
07613 Crossen an der Elster